

Beitragsordnung

des

Deutsche im Ausland e. V. (DiA) mit Sitz in Neunkirchen- Seelscheid

§ 1 Inkraftsetzung, Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen wird. Sie hat Gültigkeit, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
- (2) Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 10,00 € pro Jahr. Der Beitrag für passive Mitglieder beträgt ein 1,00 € pro Jahr.
- (3) Der Beitrag für juristische Personen beträgt 500,00 € pro Jahr.

§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit, Verzugsfolgen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich zu entrichten. Die Zahlungen sind vom Mitglied so zu leisten, dass der volle Betrag dem Verein gutgeschrieben wird und jedwede Kosten für die Zahlung zu Lasten des Mitglieds gehen. Dies gilt auch für Zahlungen aus dem Ausland.
- (2) Im Jahr der Aufnahme eines Mitglieds wird der Beitrag für den Rest des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung von § 3, Abs. 1 fällig mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu ermächtigen, die Beiträge im Lastschriftinzugsverfahren zu erheben, sofern dies möglich ist.
- (4) Sofern das Mitglied zur Zahlung des Beitrages aufgefordert wird, ist es verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich zu zahlen. Ist der fällige Betrag nach drei Wochen dem Verein nicht gutgeschrieben, erfolgt eine schriftliche Mahnung an das Mitglied. Ist nach weiteren drei Wochen der fällige Betrag nicht gutgeschrieben, kann der Verein die zwangsweise Beitreibung auf dem Gerichtswege veranlassen. Weitere Folgen ergeben sich aus § 5, Abs. 3, Buchst. d) der Vereinssatzung.